

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zu Errichtung und Erhalt von Anlagen für geflüchtete Menschen und  
Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld**



Der Senat von Berlin  
MVKU III B 10  
9(0)25 - 1333

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zu Errichtung und Erhalt von Anlagen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld

#### A. Problem

Infolge des starken Zuzugs geflüchteter Menschen und Asylbegehrender in der Vergangenheit nach Berlin sind viele von ihnen über längere Zeiträume in Notunterkünften untergebracht. Diese sollen zum Teil abgebaut und die Bewohner und Bewohnerinnen in Regelunterkünfte verteilt werden. Unter anderem ist eine Regelunterbringung in Wohncontaineranlagen (WCD) geplant, in denen im Vergleich zu den Notunterkünften bessere Wohn- und Aufenthaltsbedingungen bestehen. Neben der Grundversorgung durch Unterkünfte ist es auch erforderlich begleitend Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung für diese Menschen zur Verfügung zu stellen.

Zur Erweiterung der Regelunterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten für die Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden wurde unter anderem am 26. März 2024 das Wohncontainer-Programm WCD 2.0 beschlossen, das berlinweit Standorte für die Unterbringung vorsieht. Es hat sich mittlerweile jedoch herausgestellt, dass vier darin vorgesehene WCD 2.0 Standorte, mit insgesamt 1.480 geplanten Plätzen nicht umgesetzt werden können.

Deshalb hat der Senat am 24. Juni 2025 die Erweiterung des Standorts für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld beschlossen. Hierfür soll eine WCD mit bis zu 1.100 Plätzen auf der in Anlage 4 zum ThF-Gesetz vorgesehenen Teilfläche errichtet werden. Die Errichtung der WCD ist in dreigeschossiger Bauweise, verteilt auf neun Wohncontainerblöcke, geplant. Voraussichtlich muss eine Gründung zumindest eines

Teils der Wohncontainerblöcke erfolgen. Es ist eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren vorgesehen.

Mit Gesetz vom 29. April 2024 ist § 9 des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) zwar geändert worden (GVBl. S. 129). Danach sind auf einer erweiterten Fläche östlich des Vorfeldes (Anlage 4 zum ThF-Gesetz, ca. 14,4 ha) die Errichtung und Nutzung von mobilen Unterkünften zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden, mobilen Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen befristet bis zum 31. Dezember 2028 zulässig. Errichtung und Betrieb der betreffenden Unterkünfte und Einrichtungen sind ohne Genehmigung nach dem ThF-Gesetz zulässig.

Einer Errichtung der geplanten WCD für geflüchtete Menschen oder Asylbegehrende auf der hierfür in Anlage 4 zum ThF-Gesetz vorgesehenen Teilfläche für 10 Jahre und gegebenenfalls noch darüber hinaus, die bauplanungsrechtlich zulässig wäre, steht jedoch der geänderte § 9 ThF-Gesetz entgegen. Nach § 9 ThF-Gesetz könnte die WCD längstens zum bis zum 31. Dezember 2028 errichtet bleiben.

## B. Lösung

Eine Errichtung und Nutzung der WCD für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende über den 31. Dezember 2028 hinaus bedarf der Änderung des ThF-Gesetzes. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wurde mit Senatsbeschluss vom 24. Juni 2025 zur Vorbereitung einer entsprechenden Änderung des § 9 ThF-Gesetz aufgefordert.

Folgende Anpassung des § 9 ThF-Gesetz wird vorgenommen:

Die in § 9 Absatz 1 Satz 1 ThF-Gesetz enthaltene Frist bis 2028 für die Zulässigkeit von Unterkünften zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden, Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen wird gestrichen.

Für die Verlängerung der Möglichkeit zur Geflüchtetenunterbringung wird stattdessen auf die baurechtlichen Vorschriften verwiesen. Denn die Errichtung von Unterkünften für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende unterliegt neben den Vorgaben des ThF-Gesetzes ohnehin bauleitplanerischen Beschränkungen. Die WCD kann so künftig bauplanungsrechtlich unter Anwendung der Grundlage des § 246 Absatz 14 BauGB genehmigt werden.

§ 246 Absatz 14 BauGB ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abzuweichen. Die Befristung bezieht sich dabei nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann (§ 246 Absatz 17 BauGB). Danach ist eine Befristung von zehn Jahren bis zum 31.12.2036 vorgesehen.

Mit der Änderung des § 9 werden nicht nur Neuerrichtung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung gemäß Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes ermöglicht. Es können auch die dort bereits errichteten Unterkünfte für geflüchteten Menschen und Asylbegehrende sowie der Zirkus Cabuwazi über den 31. Dezember 2028 hinaus auf dem Feld verbleiben und weiter genutzt werden.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Ohne die Änderung des ThF-Gesetzes wäre eine Bereitstellung von mobilen Unterkünften und mobilen Einrichtungen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende in dem ausgewiesenen Randbereich des Tempelhofer Feldes und nur noch bis Ende 2028 zulässig. Errichtung und Betrieb der vorgesehenen und erforderlichen WCD wären für einen so kurzen Zeitraum unwirtschaftlich.

#### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Die Änderung des Gesetzes selbst wirkt sich nicht auf den Klimaschutz und die Umwelt aus. Die durch das ThF-Gesetz nun ermöglichte dauerhafte Errichtung von baulichen Unterkünften und Einrichtungen kann je nach Umfang der baulichen Anlagen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt haben. So sind insbesondere aufgrund von dauerhafter Versiegelung einer zuvor unversiegelten bzw. nur einer befristeten Versiegelung zugängigen Fläche sowie aufgrund einer möglichen dauerhaften Barrierewirkung der WCD auf Kalt- und Frischluftströme negative Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten. Die jeweiligen Auswirkungen sind abhängig von der Ausgestaltung des konkreten Bauvorhabens und lassen sich erst im Rahmen der baurechtlichen Verfahren ermitteln und bewerten.

#### E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Keine. Die Änderung des Gesetzes löst selbst keine Kostenfolgen aus. Eine längere bzw. unbefristete Errichtung von baulichen Unterkünften und Einrichtungen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende ist nicht unmittelbare Folge der Gesetzesänderung, sondern wird dadurch nur ermöglicht.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Die im Geltungsbereich des ThF-Gesetzes liegenden Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Berlin und erfassen lediglich einen kleinen Teil dieses Areals (ca. 4,74 % der Fläche), auf dem bisher befristete zulässige Nutzungen nun unbefristet zulässig werden. Im Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe errichteter Einrichtungen und Unterkünfte besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Der Senat von Berlin  
MVKU III B 10  
9(0)25-1333

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zu Errichtung und Erhalt von Anlagen für geflüchtete Menschen und  
Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Artikel 1** **Änderung des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes**

§ 9 des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190),  
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2024 (GVBl. S. 129) geändert wor-  
den ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Befristete“ gestrichen.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes sind bis zum 31.12.2036.

1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,
  2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie
  3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen
- zulässig.“

b. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen.“

c. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines

Angesichts der großen Zahl geflüchteter Menschen und Asylbegehrender, die nach wie vor über längere Zeiträume in Notunterkünften untergebracht sind und der bestehenden begrenzten Kapazitäten für eine Regelunterbringung ist eine unkomplizierte und schnelle Bereitstellung von Regelunterkünften und Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung geflüchteter Menschen und Asylsuchender erforderlich. Unter anderem ist eine Unterbringung in Wohncontaineranlagen (WCD) geplant, in denen im Vergleich zu den Notunterkünften bessere Wohn- und Aufenthaltsbedingungen bestehen.

Zwar wurde bereits in 2024 das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) geändert (GVBl. S. 129) und östlich des Vorfeldes eine Fläche von ca. 14,4 ha, ausgewiesen, auf der befristet bis zum 31. Dezember 2028 mobile Unterkünfte und Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende nach ThF-Gesetz zulässig sind.

Die Befristung hat sich jedoch als zu kurz herausgestellt, ein Wohncontainerstandort kann für einen so kurzen Zeitraum an dieser Stelle nicht wirtschaftlich errichtet und betrieben werden.

Zudem steht die Befristung dem Ziel und Erfordernis einer mindestens 10-jährigen Nutzung der Unterkünfte entgegen. Um auf dem Tempelhofer Feld in ausreichendem Umfang dringend benötigte Regelunterkünfte für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende zu ermöglichen, wird die in § 9 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Befristung gestrichen.

Mit der Änderung des § 9 werden nicht nur Neuerrichtung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung gemäß Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes ermöglicht, sondern es können auch die bereits errichteten Unterkünfte sowie der Zirkus Cabuwazi über den 31. Dezember 2028 hinaus auf dem Feld verbleiben und dort betrieben werden.

Bestehen bleibt die Regelung, wonach bei Inanspruchnahme von Flächen, die durch Sport- oder Freizeitnutzungen belegt sind, diese im selben Umfang an geeigneter Stelle auf dem Tempelhofer Feld ersatzweise auszuweisen und entsprechende Anlagen zu ersetzen sind. Ebenso bleibt die Rückbaupflicht bei einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung der Anlagen bestehen, sofern diese nicht nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind.

## b) Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (§ 9 Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes)

#### Zu 1. (Überschrift)

Da die Befristung in § 9 Absatz 1 Satz 1 ThF-Gesetz entfällt, wird die Überschrift zu § 9 entsprechend angepasst und dort das Wort „Befristung“ gestrichen.

#### Zu 2. (Absatz 1)

##### Zu Buchstabe a. (Satz 1)

Damit das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten die erforderliche Anzahl von Regelunterkünften für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende bereitstellen kann, ist unter anderem auch die Neuerrichtung einer WCD mit bis zu 1.100 Plätzen auf dem Tempelhofer Feld, auf der Fläche östlich des Vorfeldes erforderlich. Dies soll zeitnah erfolgen, eine Baugenehmigung soll möglichst noch in diesem Jahr beantragt werden. Mit einer Inbetriebnahme der Unterkünfte vor 2027 ist jedoch voraussichtlich nicht zu rechnen. Dies würde nach den bestehenden Vorgaben des § 9 ThF-Gesetzes einen Betrieb von weniger als zwei Jahren und einen unmittelbar daran anschließenden Rückbau der Anlagen bedeuten. Dies ist jedoch weder wirtschaftlich angemessen, noch ein sinnvoller Umgang mit der Geflüchtetenunterbringung.

Die Errichtung mobiler Unterkünfte für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende soll bauplanungsrechtlich auf der Grundlage des § 246 Absatz 14 BauGB genehmigt werden können. Hiernach kann die Errichtung der Unterkünfte grundsätzlich auch unbefristet zugelassen werden.

Um Neuerrichtung und Betrieb der erforderlichen Unterkünfte für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld nach ThF-Gesetz zu ermöglichen, wird die zeitliche Befristung für die in § 9 Absatz 1 Satz 1 genannten Anlagen und Unterkünfte sowie Befestigungen und Einfriedungen bis zum 31. Dezember 2028 aufgehoben.

Da eine Nutzungsdauer für die vorgesehene Wohncontaineranlage von mindestens 10 Jahren vorgesehen ist und derzeit weder der Nutzungsbeginn verbindlich festgelegt werden kann, noch feststeht, ob und in welchem Zeitraum nach Ablauf der 10 Jahre eine Nutzung der Unterkünfte noch erforderlich werden wird, kommt eine neue Fristsetzung nicht in Betracht. Für Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehren-

den, Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes wird nach ThF-Gesetz keine zeitliche Befristung mehr festgelegt.

Zu Buchstabe b. (Satz 3)

§ 9 Absatz 3 Satz 3 bezieht sich auf die Nutzung nach § 9 Absatz 1 Satz 1. Mit dem Wegfall der Befristung in § 9 Absatz 1 Satz 1 kann eine Nutzungsaufgabe aufgrund Fristablauf nicht mehr erfolgen. Daher ist § 9 Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzupassen und die Wörter „nach Ablauf der Frist oder“ sowie das Wort „vorherige“ zu streichen.

Zu Buchstabe c. (Satz 5)

§ 9 Absatz 1 Satz 5 ThF-Gesetz verweist unter anderem darauf, dass die § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs unberührt bleibt. Da die aktuelle Neuerrichtung der Wohncontaineranlage bauplanungsrechtlich nicht mehr ausschließlich auf § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuches gestützt werden soll, wird der Verweis auf § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs gestrichen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine. Die Änderung des Gesetzes löst selbst keine Kostenfolgen aus. Die Errichtung von baulichen Anlagen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden ist nicht unmittelbare Folge der Gesetzesänderung, sondern wird dadurch nur ermöglicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Die Änderung des Gesetzes selbst wirkt sich nicht auf den Klimaschutz und die Umwelt aus. Die durch das ThF-Gesetz nun ermöglichte dauerhafte Errichtung von baulichen Unterkünften und Einrichtungen kann je nach Umfang der baulichen Anlagen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt haben. So sind insbesondere aufgrund von dauerhafter Versiegelung einer zuvor unversiegelten bzw. nur einer befristeten Versiegelung zugängigen Fläche sowie aufgrund einer möglichen dauerhaften Barrierewirkung der Wohncontaineranlage auf Kalt- und Frischluftströme negative Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten. Die jeweiligen Auswirkungen sind abhängig von der Ausgestaltung des konkreten Bauvorhabens und lassen sich erst im Rahmen der baurechtlichen Verfahren ermitteln und bewerten.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine. Die im Geltungsbereich des ThF-Gesetzes liegenden Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Berlin und erfassen lediglich einen kleinen Teil dieses Areal (ca. 4,74 % der Fläche), auf dem bisher befristete zulässige Nutzungen nun unbefristet zulässig werden. Im Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe errichteter Einrichtungen und Unterkünfte besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 16.09.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Ute Bonde  
Senatorin für Mobilität, Verkehr,  
Klimaschutz und Umwelt

**I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

| alte Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | neue Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2024 (GVBl. S. 129) geändert worden ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| [§§ 1- 8]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | [§§ 1 - 8 <i>unverändert</i> ]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>§ 9</b><br><br><b><u>Befristete</u> Errichtung von Anlagen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>§ 9</b><br><br><b>Errichtung von Anlagen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><u>Bis zum 31. Dezember 2028</u> sind auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,</li> <li>2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie</li> <li>3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen</li> </ol> <p>zulässig.</p> <p>Werden davon Flächen benötigt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch Sport- oder Freizeitnutzungen belegt sind, sind diese im selben Umfang an geeigneter Stelle auf dem Tempelhofer Feld ersatzweise auszuweisen und entsprechende Anlagen zu ersetzen, sodass es zu keiner temporären Einschränkung des Sportangebotes kommt.</p> <p><u>Nach Ablauf der Frist oder</u> im Fall einer <u>vorherigen</u> dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen.</p> <p>Satz 3 findet keine Anwendung auf Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind.</p> | <p>Auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes <b>sind bis 31.12.2036</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,</li> <li>2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie</li> <li>3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen</li> </ol> <p>zulässig.</p> <p>Werden davon Flächen benötigt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch Sport- oder Freizeitnutzungen belegt sind, sind diese im selben Umfang an geeigneter Stelle auf dem Tempelhofer Feld ersatzweise auszuweisen und entsprechende Anlagen zu ersetzen, sodass es zu keiner temporären Einschränkung des Sportangebotes kommt.</p> <p>Im Fall einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen.</p> <p>Satz 3 findet keine Anwendung auf Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind.</p> |

|                                                                                                                             |                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Die baurechtlichen Vorschriften, <u>insbesondere</u><br><u>§ 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs</u> , bleiben un-<br>berührt. | Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. |
| [Absatz (2)]                                                                                                                | [Absatz (2) <u>u n v e r ä n d e r t</u> ]         |

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Verfassung von Berlin

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist

#### Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

### Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes

Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2024 (GVBl. S. 129) geändert worden ist

#### § 7 Genehmigungspflicht

- (1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Feldes wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig. Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring und den darin befindlichen sonstigen Flächen sind folgende Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und Erholungsnutzung und der Unterstützung der Naturhaushaltsfunktionen zulässig, soweit sie nach Absatz 3 genehmigt sind:

1. Die bauliche Anlage ungedeckter Sportflächen,
2. die dauerhafte Möblierung mit Sitzgelegenheiten, Tischen und Abfallbehältern,
3. die Errichtung und der Betrieb von sanitären Anlagen,
4. die Errichtung von unbeleuchteten Hinweiszeichen zum Zwecke der Wegweisung # und zur nicht gewerblichen Information,
5. die Errichtung und der Betrieb einer Beleuchtung von Wegen, soweit diese befestigt sind,
6. die Errichtung von Fliegenden Bauten,
7. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
8. das Verlegen und Betreiben von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für die oben genannten Zwecke,
9. der Einsatz motorisierter Fahrzeuge für die oben genannten Zwecke und zur Versorgung mit Lebensmitteln,
10. Allmende-Nutzungen gemäß Anlage 3.

(3) Eine Genehmigung kann nur dann von der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn eine Veranstaltung oder ein Vorhaben dem Schutz des Tempelhofer Feldes im Sinne dieses Gesetzes nicht widerspricht.

(4) Mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar und insofern frei von einer Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sind:

1. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen und deren Einfriedungen und Einzäunungen, die im Zeitpunkt der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Öffentlichkeit am 8. Mai 2010 bereits bestanden haben,

2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Konversionsflächen,
  3. die Pflanzung von solitären Obstbäumen und solitären Flurgehölzen im Äußeren Wiesenring,
  4. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
  5. der angemessene Einsatz motorisierter Fahrzeuge im Rahmen einer sachgerechten Pflege und/oder zur Aufsicht.
- (5) Andere genehmigungsrechtliche Erfordernisse bleiben von § 7 unberührt.

#### § 9 Befristete Errichtung von Anlagen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende

(1) Bis zum 31. Dezember 2028 sind auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes

1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,
2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie
3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen

zulässig. Werden davon Flächen benötigt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch Sport- oder Freizeitnutzungen belegt sind, sind diese im selben Umfang an geeigneter Stelle auf dem Tempelhofer Feld ersatzweise auszuweisen und entsprechende Anlagen zu ersetzen, sodass es zu keiner temporären Einschränkung des Sportangebotes kommt. Nach Ablauf der Frist oder im Fall einer vorherigen dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen. Satz 3 findet keine Anwendung auf Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs, bleiben unberührt.

(2) § 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4, § 7 Absatz 1 und 3 und § 8 finden insoweit für die in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen keine Anwendung.

## Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

### § 246 Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte

(1) In den Ländern Berlin und Hamburg entfallen die in § 6 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und § 190 Absatz 1 vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen; das Land Bremen kann bestimmen, dass diese Genehmigungen oder Zustimmungen entfallen.

(1a) Die Länder können bestimmen, dass Bebauungspläne, die nicht der Genehmigung bedürfen, und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 6 und § 165 Absatz 6 vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind; dies gilt nicht für Bebauungspläne nach § 13. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Absatz 2 rechtfertigen würde, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geltend zu machen. Der Bebauungsplan und die Satzungen dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Verwaltungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist geltend gemacht hat.

(2) Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Satzungen tritt. Das Land Bremen kann eine solche Bestimmung treffen. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können eine von § 10 Absatz 3, § 16 Absatz 2, § 22 Absatz 2, § 143 Absatz 1, § 162 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 165 Absatz 8 abweichende Regelung treffen.

(3) § 171f ist auch auf Rechtsvorschriften der Länder anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind.

(4) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

(5) Das Land Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzbuchs auch als Gemeinde.

(6) § 9 Absatz 2d gilt entsprechend für Pläne, die gemäß § 173 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 233 Absatz 3 als Bebauungspläne fortgelten.

(7) Die Länder können bestimmen, dass § 34 Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2004 nicht für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung anzuwenden ist. Wird durch eine Regelung nach Satz 1 die bis dahin zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder wesentlich geändert, ist § 238 entsprechend anzuwenden.

(8) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gilt § 34 Absatz 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung.

(9) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

(10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(11) Soweit in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 8 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können, gilt § 31 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Anlagen für soziale Zwecke, die der Unterbringung und weiteren Versorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, dort bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 in der Regel zugelassen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für in übergeleiteten Plänen festgesetzte Baugebiete, die den in Satz 1 genannten Baugebieten vergleichbar sind.

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

1. Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,

2. Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die in Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt Satz 1 auch für die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu befristende Fortsetzung der zuvor ausgeübten Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage entsprechend. § 36 gilt entsprechend.

(13) Im Außenbereich (§ 35) gilt unbeschadet des Absatzes 9 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für

1. die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende, einschließlich einer erforderlichen Erneuerung oder Erweiterung.

Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Frist von drei Jahren kann um weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert werden; für die Verlängerung gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt auch für die Entscheidung über die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu befristende erneute Zulässigkeit einer bereits errichteten mobilen Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend. Wird zum Zeitpunkt einer Nutzungsänderung nach Satz 1 Nummer 2 eine Nutzung zulässigerweise ausgeübt, kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden; im Übrigen gelten für eine nachfolgende Nutzungsänderung die allgemeinen Regeln. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 4 entfällt, wenn eine nach Satz 5 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden

Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 4 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist.

(13a) Von den Absätzen 8 bis 13 darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist anzuhören; diese Anhörung tritt auch an die Stelle des in § 14 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Einvernehmens. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder in deren Auftrag ein Dritter ist. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 entsprechend. Absatz 13 Satz 5 gilt entsprechend. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 5 entfällt, wenn eine nach Satz 6 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 5 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist. Wenn Vorhabenträger ein Land oder in dessen Auftrag ein Dritter ist, gilt § 37 Absatz 3 entsprechend; im Übrigen findet § 37 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auf Vorhaben nach Satz 1 keine Anwendung.

(15) In Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 das Einvernehmen abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2) als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

(16) Bei Vorhaben nach den Absätzen 9 und 13 sowie bei Vorhaben nach Absatz 14 im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 entsprechend.

(17) Die Befristung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 in den Absätzen 8 bis 13 sowie 14 bis 16 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann. [Bei Verweisung auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetze oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.]

### **III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes**

Eine Beteiligung von Verbänden, Vereinigungen oder sonstigen Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern ist im Zusammenhang mit der Änderung dieses Gesetzes nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.